



Grundsätze
für die Mitwirkung der Jugendhilfe
in Verfahren nach dem
Jugendgerichtsgesetz

Arbeitshilfen für die Praxis

Inhalt

Vorbemerkung	3
Geleitwort.....	4
I. Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	5
1. Die Jugend	5
2. Jugenddelinquenz	6
3. Die Jugendhilfe im Strafverfahren	7
3.1 Auftrag – Rolle – Selbstverständnis	7
3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	9
3.2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen	9
3.2.2 Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	10
3.2.3 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	11
3.2.4 Steuerungsverantwortung gemäß § 36 a SGB VIII	12
3.2.5 Datenschutz	13
3.3 Prioritäten der Jugendhilfe im Strafverfahren	13
3.3.1 Informelle Verfahrenserledigung – Diversion	14
3.3.2 Konzentration auf mehrfach auffällige, mehrfach belastete junge Menschen	15
3.3.3 Entscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft	16
3.3.4 Übergangsmanagement.....	17
II. Fazit.....	18
Literaturverzeichnis.....	20
Impressum	22

Vorbemerkung

Der Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) hat die Grundsätze zur Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren überarbeitet. Die vorliegenden Grundsätze sollen der JuHiS Orientierung bieten in einer Praxis, die von Vielfalt geprägt ist.

Seit der letzten Fassung aus dem Jahr 2009 zum 7. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren in Kassel gab es zahlreiche Veränderungen. Seitdem fanden zwei weitere Jugendgerichtstage in Münster (2010) und in Nürnberg (2013) statt, sowie zwei gemeinsame Tagungen mit der BAG der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote, die Bundeskongresse in Kassel (2012) und in Bad Kissingen (2015).

Diskussionen über bestimmte Personengruppen, wie z.B. über die sogenannten „Intensivtäter“, junge Menschen mit Migrationshintergrund und zuletzt Diskussionen über (unbegleitete) geflüchtete junge Menschen haben die letzten Jahre geprägt. Zudem standen bestimmte Phänomene wie etwa Legal Highs, Crystal Meth, Cyberbullying oder Sexting im besonderen Fokus. Neben Überlegungen zur Ausgestaltung des Verfahrens (beschleunigte Verfahren, Fallkonferenzen, Häuser des Jugendrechts...), wurden Änderungen in der Gesetzgebung auf den Weg gebracht. Und auch im Zusammenhang mit der Reform des SGB VIII wird die JuHiS weiterhin Position beziehen und Haltung bewahren müssen.

Die JuHiS ist Teil der Jugendhilfe. Diese Verankerung muss auch in der Mitwirkung im Strafverfahren deutlich werden. So ist der Begriff der Jugendgerichtshilfe nicht mehr zeitgemäß, steht er doch für eine Orientierung an der Justiz. Die Umbenennung vieler Fachdienste von Jugendgerichtshilfe in Jugendhilfe im Strafverfahren ist auch ein Ausdruck der Eigenständigkeit gegenüber der Justiz und einer klaren Verortung der JuHiS in der Jugendhilfe.

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text für Jugendliche und Heranwachsende meist nur die Bezeichnung Jugendliche verwendet. Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit ist bei der Bezeichnung als Jugendlicher die männliche und weibliche Form gleichermaßen gemeint.

Die Autorinnen und Autoren

Geleitwort

Es ist überaus erfreulich, dass der Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) kurz vor dem 30. Deutschen Jugendgerichtstag eine überarbeitete Fassung der Grundsätze zur Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren vorlegt. Seit der Gründung der DVJJ im Jahr 1917 als „Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ sind das Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe und ihr Verhältnis insbesondere zur Justiz ein immer wieder neu auszutariendes Thema. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Bezeichnung, die nach wie vor in SGB VIII und JGG, aber auch in der Praxis unterschiedlich ist.

Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren muss immer im Kontext der Entwicklungen der einschlägigen Gesetze, der beteiligten Institutionen, Professionen und gesellschaftlichen Bedingungen gelesen werden. Neue Herausforderungen der letzten Jahre stellen etwa die Diskussion um die Reform des SGB VIII einschließlich des Bedeutungsgewinns des Kinderschutzes dar, ebenso wie z.B. die Veränderungen der Wahrnehmung der Phase des Übergangs vom Jugend- zum Erwachsenenalter, aber auch sich verändernde Formen von Kriminalität im Zeitalter der Digitalisierung.

Die Grundsätze rücken gleichzeitig zu Recht klassische Aufgabenschwerpunkte und zentrale Weichenstellungen im Verfahren in den Fokus, bei denen die Jugendhilfe im Strafverfahren traditionell eine Schlüsselrolle spielt bzw. spielen sollte. Das gilt z.B. für den konsequenten Einsatz für die mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen jungen Menschen und die Betonung der durchgehenden Zuständigkeit von der Verfahrenseinleitung bis ggf. zum Übergang nach Jugendstrafe. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist zentraler Akteur bei der Gestaltung der Diversion, die Grundsätze formulieren auch eine klare Positionierung, dass ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung grundsätzlich notwendig ist. Vor dem Hintergrund eines solchen Aufgabenverständnisses ist die Forderung nach einer Organisationsform als spezialisierter Fachdienst eine Selbstverständlichkeit.

Ich wünsche den hier vorgelegten Grundsätzen viele aufmerksame Leserinnen und Leser. nicht nur innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren, sondern auch bei Vertreterinnen und Vertretern der anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie außerhalb der Praxis.

Prof. Dr. Theresia Höynck
Vorsitzende der DVJJ

I. Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Die Jugend

*„Wenn auch die Welt im Ganzen fortschreitet,
die Jugend muss doch immer wieder von vorn anfangen.“*

Johann Wolfgang von Goethe

Die Jugend im 21. Jahrhundert ist wie alle Generationen davor einem stetigen Wandel unterlegen. Ein wesentlicher Unterschied zu vorherigen Generationen ist die Vielzahl an Chancen und Möglichkeiten, die sich jungen Menschen bieten - damit sind aber auch Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Auf dem Weg zum Erwachsenwerden müssen Jugendliche so manche unbekannte Klippe umschiffen und in einer Welt voller Möglichkeiten und Ungewissheiten den eigenen Weg finden.

Was macht die Jugend von heute aus? Die 17. Shellstudie spricht von einer „Generation im Aufbruch“. Demnach zeigen sich Jugendliche gesellschaftlich interessiert, sind von Mitbestimmungswillen geprägt und blicken der Zukunft optimistisch entgegen. Jedoch hängt die Frage nach der Zuversicht stark von der sozialen Herkunft ab. Jugendliche aus sozial schwächeren Schichten sind im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung und ihre eigene Zukunft weniger optimistisch eingestellt (vgl. Shellstudie, 2015, S. 14).

Tatsächlich gibt es in einer Welt mit einer fast unüberschaubaren Anzahl von Möglichkeiten nach wie vor Ausgrenzungstendenzen. So mancher Entwicklungsschritt entscheidet sich nach sozialer Schicht, Geschlecht und Migrationshintergrund. Zudem sind junge Menschen heute in hohem Maße mit prekären Arbeitsverhältnissen und Wettbewerbsanforderungen konfrontiert. In diesem Prozess gibt es einen nicht unerheblichen Anteil von Modernisierungsverlierern (vgl. Gille, 2012, S. 7; 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, S. 54).

Die Jugend im 21. Jahrhundert ist überwiegend optimistisch, aber auch pragmatisch, angesichts einer eher ungewissen Zukunft. So zeigt sie sich anpassungsfähig und will die Chancen nutzen, die sich ihr bieten. Gleichsam besteht der Wunsch nach stabilen Strukturen - Familie, Freundschaften und Partnerschaften nehmen bei jungen Menschen einen hohen Stellenwert ein (vgl. Shellstudie, 2015, S. 15; 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, S. 8).

Ständig neue Entwicklungen im Bereich der Medien verlangen von Jugendlichen im 21. Jahrhundert ebenfalls eine hohe Anpassungsleistung. Digitale Medien sind aus der modernen Gesellschaft nicht wegzudenken. Sie bieten Chancen bei der Wissensvermittlung sowie zeit- und ortsunabhängige Kommunikation. Jedoch bergen sie auch Risiken wie Daten- und Identitätsmissbrauch, Cybermobbing, Spielsucht etc. Hier sind junge Menschen gefordert, sich Orientierung zu verschaffen.

Die Zeit des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen ist eine sehr anspruchsvolle Entwicklungsphase, in der massive Veränderungen bei jungen Menschen stattfinden – diese Erkenntnis muss uns dazu anhalten, stets wachsam und verantwortungsbewusst mit ihnen umzugehen. In dieser Zeit des Wandels gilt es, bei Problemen genau hinzusehen und sorgsam zu handeln.

2. Jugenddelinquenz

In der Phase des Erwachsenwerdens, die mit vielen Veränderungen einhergeht, gilt auch das Austesten und Überschreiten von Grenzen als normales Phänomen. Somit ist auch das Auftreten von delinquentem Verhalten als weitgehend normal anzusehen. Im Verlauf des Jugendalters verstößt fast jeder Jugendliche gegen strafrechtliche Normen, wobei sich die Taten häufig im Bagatellbereich bewegen und zu einem Großteil gar nicht offiziell registriert werden. Es wird auch nur ein geringer Anteil wiederholt straffällig, Jugenddelinquenz ist zumeist ein passageres Phänomen. Daher weist Jugendkriminalität auch nicht zwingend auf ein Entwicklungsdefizit hin. Bei der Frage einer sinnvollen Reaktion auf die Tat ist daher Zurückhaltung geboten. Nicht in jedem Fall ist eine formelle Reaktion der Justiz oder Hilfe nach dem SGB VIII erforderlich. Zur Normverdeutlichung sind für den jungen Menschen in erster Linie die Reaktionen im persönlichen Nahumfeld prägend und nachhaltig wirksam. Das gerichtliche Verfahren kann dagegen zu einer Stigmatisierung führen, die das Selbstbild nachhaltig beeinträchtigen und einen Rückfall begünstigen kann (vgl. dazu ausführlich Trenczek & Goldberg, 2016, S. 126 ff).

Gerade bei jugendtypischem Fehlverhalten ist daher Zurückhaltung gefragt. Informelle Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion sind vorrangig zu prüfen. So ist die Jugendhilfe im Strafverfahren gefordert, in geeigneten Verfahren eine Verfahrenseinstellung bereits im Vorfeld anzuregen. Der Schwerpunkt der Mitwirkung der JuHiS sollte auch nicht bei jungen Menschen

liegen, die mit Bagatelldelikten auffällig werden. Der Fokus sollte vielmehr auf der Gruppe der mehrfach auffälligen, mehrfach belasteten jungen Menschen liegen, die meist einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen. Im Vordergrund für die Jugendhilfe im Strafverfahren steht allerdings immer der Hilfebedarf des jungen Menschen und nicht die Straftat.

3. Die Jugendhilfe im Strafverfahren

3.1 Auftrag – Rolle – Selbstverständnis

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gem. § 52 SGB VIII zählt zu den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe und ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei hat sich bei der Beschreibung des Auftrags und des Selbstverständnisses der Jugendhilfe im Strafverfahren in den letzten Jahren Einiges verändert. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass sich Tätigkeit und Selbstverständnis der JuHiS, trotz justiznahem Arbeitsfeld, aus dem Jugendhilferecht ableiten (vgl. dazu ausführlich Trenczek & Goldberg, 2016, S. 157 ff). Der originäre Auftrag liegt damit in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen, in seiner Entwicklung gefördert und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Grundmaxime des Jugendhilferechts bleiben immer zentraler Bezugspunkt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen tätig und agiert damit gleichzeitig im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren auf der Grundlage des § 38 JGG im Jugendstrafrecht. Hier hat die Jugendhilfe im Strafverfahren den Auftrag, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ob sie bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden. Bei der Förderung informeller Verfahren der Diversion kommt der JuHiS gemäß § 52 SGB VIII eine zentrale Rolle zu. Aber auch unabhängig vom weiteren Fortgang des strafrechtlichen Verfahrens muss bei Bedarf ein Angebot der Jugendhilfe erfolgen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist es jedoch nicht in jedem Falle sinnvoll, die Jugendhilfeleistung auch als jugendrichterliche Reaktion vorzuschlagen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat im Idealfall selbst die Kompetenz, entsprechende Angebote zu unterbreiten und Leistungen zu gewähren. Dabei gilt es, sich für den Personenkreis

der Jugendlichen und Heranwachsenden „14+“ einzusetzen und Einschränkungen in der Leistungsgewährung, wie z.B. bei jungen Volljährigen, nicht hinzunehmen.

Mit Beschreibung des Auftrags wird deutlich, dass die JuHiS eine aktive Rolle einnimmt und sie sich dadurch auch der Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahrensgeschehen bewusst sein muss. Die Einflussnahme wird durch fachliches Handeln gestaltet, basiert auf der Grundlage sozialpädagogischer Standards und orientiert sich an der Lebenswelt der Adressaten. Dabei ist das Angebot der Beratung und Begleitung an die jungen Menschen und auch deren Personensorgeberechtigten gerichtet und hat stets die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen im Blick.

In der Arbeit mit den jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten agiert die Jugendhilfe im Strafverfahren nachvollziehbar und transparent. Eine Prüfung und Vermittlung von Jugendhilfeleistungen erfolgt im Dialog mit den jungen Menschen und Personensorgeberechtigten und basiert auf den Standards der Hilfeplanung. Daraus resultierende Vorschläge im jugendgerichtlichen Verfahren werden in der Folge besprochen und erklärt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine Annahme des Angebots der Jugendhilfe immer auf der Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten basiert.

Die Teilnahme an der Hauptverhandlung des zuständigen Mitarbeiters der Jugendhilfe im Strafverfahren ist grundsätzlich notwendig. Nur so kann die fachliche Qualität sichergestellt werden und die JuHiS kann auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen. Es ist ihre Aufgabe, die sozialpädagogischen und erzieherischen Aspekte einzubringen und fördernde Maßnahmen für den jungen Menschen anzulegen. Dabei müssen die vorgeschlagenen Reaktionen geeignet, notwendig und angemessen sein. Den schädlichen Nebenwirkungen des Strafverfahrens wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration ist entgegenzuwirken. Dabei berät die Jugendhilfe im Strafverfahren die Verfahrensbeteiligten insbesondere zu möglichen Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen (vgl. dazu LWL, 2016, S. 17f.).

Der Weg von der „Jugendgerichtshilfe“ zur „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist damit mehr als nur ein oberflächlicher Etikettenwechsel oder eine einfache Umbenennung. Sie ist Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses. Die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ steht für eine klare Verortung des Auftrags im SGB VIII und die daraus resultierende Rolle im Verfahren.

Die Benennung des Fachdienstes als Jugendhilfe im Strafverfahren ist in vielen Städten und Landkreisen schon gelebte Praxis. Es entspricht einer Haltung weg vom Gerichtsgeher, weg vom Ermittlungsgehilfen für das Gericht, hin zu einer klaren Betonung des sozialpädagogischen Auftrags im Rahmen der Jugendhilfe. Spätestens seit der Neuregelung des § 52 SGB VIII im Jahre 1991 ist diese sozialpädagogische Ausrichtung auch gesetzlich verortet. So ist der Begriff der Jugendgerichtshilfe seither auch nicht mehr im SGB VIII vorzufinden (vgl. Rein, 2012).

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Zentrale Vorschriften stellen die §§ 52 SGB VIII und 38 JGG dar. Während der § 52 SGB VIII die Aufgaben zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren konkretisiert, legt der § 38 JGG wesentliche Rechte der Jugendhilfe im Verfahren fest. Ihren Auftrag entnimmt die JuHiS jedoch primär aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Demzufolge ergibt sich auch keine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen stellen in der Praxis der JuHiS wesentliche Arbeitsschwerpunkte dar, die entsprechend des Auftrags und Selbstverständnisses fachlich ausgestaltet werden müssen.

3.2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen

Bereits im 19. Jahrhundert gab es Überlegungen zur Frage einer absoluten oder nur bedingten Strafmündigkeit. Als Kriterium wurde schon damals das Unterscheidungsvermögen junger Menschen von Recht und Unrecht herangezogen. Fast immer gab es dabei die Möglichkeit der Strafmilderung bei Jugendlichen. Auch heute noch variiert die Strafmündigkeitsgrenze innerhalb Europas. In Deutschland wurde mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz im Jahr 1923 die Straffreiheit für unter 14-Jährige sowie die bedingte Strafmündigkeit für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren eingeführt. Empfehlungen von Experten zur Herausnahme der 14- und 15-Jährigen aus dem Bereich der Jugendstrafe blieben bisher ebenso unberücksichtigt wie die Forderung nach der Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre. Vielmehr taucht

in der politischen Diskussion immer wieder die Forderung einer Senkung der Strafmündigkeitsgrenze auf (vgl. Eisenberg, 2016, S. 69).

Bei der Einschätzung der Strafmündigkeit eines Jugendlichen kommt es nicht auf die allgemeine Reife des jungen Menschen an, vielmehr muss eine Einschätzung in Bezug auf die konkret vorgeworfene Straftat erfolgen. Dabei muss zum einen berücksichtigt werden, inwieweit der Jugendliche gemäß § 3 JGG „[...] reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen [...]“, d.h. zu erkennen, was richtig und was falsch ist. Zum anderen muss der Jugendliche in der Lage gewesen sein, auch nach dieser Einsicht zu handeln.

Hinweise auf eine fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit können sich z.B. bei noch sehr jungen Tatverdächtigen, bei bestimmten Tatkonstellationen (Gruppendelikte), in (sozialen) Konfliktsituationen oder in den Lebensumständen des jungen Menschen finden.

Eine sorgfältige Prüfung der Merkmale zur sittlichen und geistigen Reife muss daher obligatorisch sein. Entsprechende Zweifel muss die Jugendhilfe im Strafverfahren den Verfahrensbeteiligten mitteilen und bei Notwendigkeit auch eine Begutachtung anregen.

3.2.2 Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden

Der Übergang ins Erwachsenenleben verläuft nicht linear. So finden Reifeprozesse auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus statt. Aus diesem Grund gibt der § 105 JGG dem Gericht die Möglichkeit, bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren das Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Anwendung findet entweder aufgrund einer jugendtypischen Verfehlung oder im Hinblick auf die noch jugendliche Persönlichkeit des Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat statt. Von dieser Regelung wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden wurde erstmals mit der Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 1953 eingeführt. Nach der Einführung des § 105 JGG kam es zunächst noch zu einer überschaubaren Anzahl von Verurteilungen nach Jugendrecht. Zu Beginn wurde nur bei ca. 1/4 der Heranwachsenden Jugendrecht zur Anwendung gebracht. Dieses Verhältnis hat sich spätestens Mitte der 1980er Jahre völlig verändert.

Inzwischen wird bei ca. 2/3 aller verurteilten Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, wobei es starke länder- und deliktsspezifische Schwankungen gibt (vgl. Heinz, 2016, S. 226-227).

Die Lebenswirklichkeit junger Menschen hat sich seit Einführung des § 105 JGG in den 1950er Jahren stark verändert. Auch wenn junge Erwachsene mit Erreichen der Volljährigkeit inzwischen viele Rechte haben, hat sich ihre Adoleszenz deutlich verlängert. Ausbildungszeiten reichen häufig bis ins 3. Lebensjahrzehnt hinein, die ökonomische und emotionale Anbindung ans Elternhaus bleibt oft sehr lange bestehen, auch die eigene Familiengründung erfolgt deutlich später. Aktuelle Erkenntnisse aus der Hirnforschung bestärken vielmehr die Forderung nach einem Jungtäterstrafrecht bis zum 25. Lebensjahr. So weisen junge Menschen bis in die Mitte des 3. Lebensjahrzehnts andere Entscheidungsstrukturen auf und ihre Verantwortungsreife ist noch nicht so ausgeprägt wie bei Erwachsenen (vgl. Dünkel, Geng & Passow, 2017, S. 126). Letztlich ist ein Entwicklungsstand nach eindeutigen Kriterien kaum festzumachen und somit auch eine feste Altersgrenze schwer zu definieren (vgl. Pruin, 2007, S. 190). Diese „(...) ungefestigte, viel Flexibilität verlangende Situation der jungen Menschen“ rechtfertigt daher eine Sonderbehandlung (Pruin, 2007, S. 189).

Mit dem Jugendstrafrecht steht dem Gericht ein Maßnahmenkatalog zur Verfügung, mit dem auf die individuelle Situation von jungen Menschen bedarfsgerecht reagiert werden kann. Dies ist vor dem Ziel zu sehen, mit adäquaten Reaktionen erneute Straftaten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts bis ins 21. Lebensjahr empfehlenswert und sogar ein Jungtäterstrafrecht bis zum 25. Lebensjahr ist aus entwicklungspsychologischer Sicht sinnvoll und angemessen.

3.2.3 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist ein zentrales Thema in der Jugendhilfe, der auch in der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Berücksichtigung finden muss.

Die Einführung des § 8a SGB VIII mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2005 hat die Arbeit der Jugendämter deutlich verändert. So konkretisiert der § 8a SGB VIII den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendhilfe, verdeutlicht

die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Auch unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Schutzauftrag für alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres obligatorisch.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag insbesondere die Zielgruppe der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren von besonderer Bedeutung. So kann delinquentes Verhalten Hinweise auf das Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen geben. Dabei spielen nicht nur Einzelfaktoren, die sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkte“, eine Rolle. Auch Straftaten können auf bestehende Risiken hinweisen, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Die JuHiS muss sich in der Konsequenz als Spezialdienst für junge Menschen ab 14 Jahre positionieren und für deren Schutz eintreten.

3.2.4 Steuerungsverantwortung gemäß § 36 a SGB VIII

Zeitgleich mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) auch der § 36a SGB VIII eingeführt und regelt eindeutig die Kostenfrage bei Weisungen nach dem JGG.

Besteht kein Hilfebedarf nach dem SGB VIII, kann die Jugendhilfe im Strafverfahren zwar verpflichtet werden, eine entsprechende jugendrichterliche Weisung zu überwachen, eine Pflicht zur Einleitung der Hilfe oder gar zur Kostenübernahme besteht jedoch nicht. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die JuHiS nach dem SGB VIII nicht die Aufgabe, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nach dem JGG durchzuführen. Entsprechend der kommunalen Selbstverwaltung kann die Jugendhilfe nicht vom Gericht verpflichtet werden, entgegen ihrer eigenen fachlichen Einschätzung Leistungen zu gewähren. Die Gewährung obliegt allein der Jugendhilfe und basiert auf den Grundsätzen der Hilfeplanung.

Die Einführung des § 36a SGB VIII erfordert, dass Jugendrichter und Jugendhilfe eng miteinander kooperieren. Dafür braucht es einen respektvollen, wertschätzenden Umgang, der eine Kooperationskultur fördert und die von Vertrauen in die einzelnen Professionen geprägt ist.

3.2.5 Datenschutz

Der Datenschutz ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung. Jeder Einzelne hat damit das Recht zu bestimmen, was mit seinen persönlichen Daten geschieht. Die Speicherung, Verwendung und Weitergabe von Daten ist somit ein Grundrechtseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Die Regelungen zum Datenschutz werden in bundes- und landesrechtlichen Gesetzen konkretisiert. Bei den von der Jugendhilfe im Strafverfahren erhobenen Daten gilt darüber hinaus der Sozialdatenschutz. So unterliegen von Sozialleistungsträgern erhobene Daten, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erhoben, genutzt oder verarbeitet werden, den Normen des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis). Darüber hinaus gelten die bereichsspezifischen Sozialdatenvorschriften nach den §§ 61-68 SGB VIII. Für die Wahrung des Datenschutzes im Allgemeinen und den Schutz von Sozialdaten im Besonderen sind die Grundprinzipien des Datenschutzes immer zu beachten: Direkterhebung, Zweckbindung, Erforderlichkeit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit.

Informationen werden somit in erster Linie nur unter Mitwirkung des Jugendlichen und ggf. seiner Personensorgeberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt. Daten werden auch nur erhoben, soweit diese für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags notwendig sind. Die Betroffenen sind darüber aufzuklären, welche Daten und zu welchem Zweck sie erhoben und verwendet werden. Zu beachten ist darüber hinaus auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig!“.

3.3 Prioritäten der Jugendhilfe im Strafverfahren

In der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sind bestimmte Themenbereiche von besonderer Wichtigkeit. So ist schon bei der Einleitung des Jugendstrafverfahrens die Einschätzung der JuHiS gefragt, ob bei dem Jugendlichen eine formelle gerichtliche Sanktion überhaupt notwendig ist oder eine Empfehlung zur Verfahrenseinstellung erfolgen kann. Weitere wichtige Themen stellen auch wiederholte oder schwerwiegende Straffälligkeit dar, die auf weitere Problemstellungen hindeuten kann. Auch drohende Untersuchungshaft, die Zeit in Haft und die Phase der Haftentlassung sind Bereiche, die in der Arbeit besondere Priorität haben sollten.

3.3.1 Informelle Verfahrenserledigung – Diversion

Unter Diversion (Umleitung) versteht man die informelle Verfahrenserledigung anklagefähiger Tatvorwürfe – also ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – durch den Staatsanwalt (§ 45 JGG) oder eine Verfahrenseinstellung durch den Richter ohne Urteil (§ 47 JGG), unabhängig von der verletzten Rechtsnorm.

Basierend auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse, dass Jugendkriminalität im Rahmen der Entwicklung normal, ubiquitär und episodenhaft und in der Regel bagatelhaft ist, ist die informelle Verfahrenserledigung immer vorrangig zu berücksichtigen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren fördert diese Form von Verfahrenserledigung, vermeidet sie doch unerwünschte Stigmatisierungseffekte bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Gerade das Erwischtwerden (die Konfrontation mit dem Geschehenen), die Gespräche und Reaktionen im sozialen Umfeld und die Anhörung durch die Polizei sind oftmals ausreichend, um junge Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Damit stellt die Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 JGG eine angemessene Reaktion der Justiz auf ein entwicklungsbedingt normales Phänomen dar.

Der Jugendhilfe im Strafverfahren kommt nach § 52 Abs. 2 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, hat sie doch die Aufgabe, die Justiz frühzeitig über durchgeführte oder eingeleitete Leistungen der Jugendhilfe zu informieren und damit die Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung zu schaffen. Dabei muss das Ziel sein, eine Doppelsanktionierung und eine Gefährdung der sozialen Integration der jungen Menschen zu vermeiden. So muss eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG zwingend erfolgen, wenn bereits eine „erzieherische Maßnahme“ durchgeführt oder eingeleitet ist, eine Beteiligung des Gerichts nach Abs. 3 nicht notwendig und die Erhebung einer Anklage, und damit die Durchführung einer Gerichtsverhandlung, von der Staatsanwaltschaft für nicht erforderlich gehalten wird. Rechtlich nicht zulässig ist dabei die Verknüpfung der Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG mit der Anordnung darüber hinausgehender Maßnahmen, wie z.B. der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Zahlung einer Geldbuße. Die Mitwirkung der JuHiS wird sich daher im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG weitestgehend auf das Führen von Beratungsgesprächen zu beschränken haben.

Lediglich im formlosen richterlichen Erziehungsverfahren (§ 45 Abs. 3 JGG), kann der Jugendrichter dem Jugendlichen oder Heranwachsenden, auf Anre-

gung der Staatsanwaltschaft, weitergehende Weisungen oder Auflagen aufgeben. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte daher die unterschiedlichen Vorgehensweisen, die § 45 Abs. 2 und 3 zum Ausdruck bringen, im Diversionsverfahren betonen.

Da die Verfahrenseinstellung nach dem JGG grundsätzlich zu einem Eintrag ins Erziehungsregister führt, gilt aber auch zu beachten, dass seit der Rücknahme der Vorbehalte zum „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) am 15. Juli 2010 die bisher vorherrschende Auffassung des Vorrangs der §§ 45, 47 JGG gegenüber §§ 153, 153a, 154 StPO, 31a BtMG so nicht mehr haltbar scheint. Aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention folgt, dass Kinder grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden dürfen als Erwachsene in vergleichbaren Situationen. Die grundsätzliche Aufnahme von Verfahrenseinstellungen nach dem JGG ins Erziehungsregister ist vor diesem Hintergrund jedoch problematisch. Um einer solchen Ungleichbehandlung entgegen zu wirken, sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren daher in geeigneten Fällen – insbesondere bei Bagatelldelikten – auf die Möglichkeit einer Einstellung gem. §§ 153, 153a, 154 StPO, 31a BtMG hinweisen.

3.3.2 Konzentration auf mehrfach auffällige, mehrfach belastete junge Menschen

Ein Großteil der Verfahren, mit denen die Jugendhilfe im Strafverfahren konfrontiert ist, gehört dem Bereich der Bagatellkriminalität an. In diesen Fällen liegt der Fokus für die JuHiS in erster Linie darauf, strafrechtliche Überreaktionen zu verhindern und in geeigneten Fällen erzieherische Maßnahmen anzuregen. Dennoch verlässt ein kleiner Personenkreis junger Menschen mit zahlreicher Deliktbegehung den Bereich der Ubiquität und Normalität. So geht man davon aus, dass 5 bis 10% der Täter für 40 bis 60% aller Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich sind. Diese jungen Menschen werden unter den unscharfen, stigmatisierenden und nicht einheitlich gebrauchten Begriffen der Intensiv-, Mehrfach- oder Rückfalltäter gefasst. Dabei weist die Deliktstruktur dieser mehrfach strafrechtlich registrierten jungen Menschen keine Besonderheiten auf. Sie unterscheidet sich, entgegen der weit verbreiteten Meinung, nicht durch eine Steigerung der Schwere der Delikte von den Taten anderer jugendlicher Täter (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 94).

Als kriminalitätsbegünstigende, sogenannte kriminogene Faktoren, wurden bisher eine defizitäre und belastende Sozialisation, beschränkte Lebenschancen sowie fehlende Handlungskompetenzen herausgearbeitet. Hinzu kommt der negative Kreislauf des Rückfalls, in welchem Kontrolle und Sanktionierung intensiviert werden und damit die Chancen des jungen Menschen auf eine Integration in die Gesellschaft weiter abnehmen. Bei mehrfach auffälligen jungen Menschen lassen sich diese kriminogenen Faktoren in erhöhter Konzentration feststellen – jedoch erst rückblickend, eine Vorhersage ist dadurch nicht möglich. Umgekehrt heißt das, dass nicht alle Personen, die diese Belastungen aufweisen, auch strafrechtlich in Erscheinung treten. So konnten Untersuchungen nicht klären, inwieweit diese Belastungsfaktoren Ursache, Resultat oder Faktoren in einem Wechselwirkungsprozess zwischen kriminellem Verhalten, sozialen Reaktionen und diesen belastenden Merkmalen sind. Fest steht jedoch, dass auch mehrfache Auffälligkeit in der Regel ein vorübergehendes Phänomen ist (vgl. Trenzcek & Goldberg, 2016, S. 95-98).

Ergebnisse der Lebenslaufforschung zu Gründen für den Abbruch delinquenten Verhaltens weisen auf Wendepunkte hin, sogenannte „turning points“. So sind die Unterschiede zwischen den „Abbrechern“ und den weiterhin „Auffälligen“ vor allem in den Lebensumständen, wie z.B. Eingehen einer Partnerschaft oder der Integration ins Berufsleben zu finden. Damit diese Veränderungen in den Lebensumständen zu einem „turning point“ werden, müssen jedoch auch Veränderung der persönlichen Einstellungen und Verhaltensweisen erfolgen (vgl. Trenzcek & Goldberg, 2016, S. 98).

In der Arbeit der JuHiS darf daher bei der Gruppe der mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen jungen Menschen das Augenmerk nicht auf Entwicklungsdefizite oder vorangegangene strafrechtliche Auffälligkeiten gelegt werden. Stattdessen müssen die Einschätzung des aktuellen Hilfebedarfs und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Nur so kann der junge Mensch zur Veränderung seiner bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen motiviert werden. Hierzu ist sozialpädagogisches Fallverstehen unbedingt erforderlich (vgl. Trenzcek & Goldberg, 2016, S. 95-99).

3.3.3 Entscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei drohender Untersuchungshaft hat Notfallcharakter und daher oberste Priorität. So stellt die Untersuchungshaft aufgrund ihrer Rahmenbedingungen eine große Belastung

für junge Menschen dar. Bei Jugendlichen, die aufgrund ihrer Entwicklung und Sozialisation benachteiligt sind, werden Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse, z.B. durch Ohnmachtserfahrungen und die Anpassung an subkulturelle Strukturen, besonders verstärkt und begünstigt (vgl. Eberitzsch, 2015, S. 209). Ähnlich wie bei Fällen der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist ein sofortiges Tätigwerden von besonderer Wichtigkeit. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die beteiligten Stellen die Jugendhilfe im Strafverfahren zeitnah von der drohenden Untersuchungshaft in Kenntnis setzen.

Um die negativen Entwicklungen durch Haft zu vermeiden, muss vorrangig geprüft werden, ob alternativ richterliche Weisungen, ambulante oder stationäre Hilfen (§§ 71, 72 JGG) in Frage kommen. Dies hat sich am Einzelfall zu orientieren. Der Kostenträger bei Jugendlichen ist in diesen Fällen die Justiz.

Auch bei Heranwachsenden kommt eine alternative Unterbringung zur Untersuchungshaft in Frage (§ 72a i.V.m. § 109 JGG). Bei der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist der Kostenträger dann das Jugendamt.

3.3.4 Übergangsmangement

Neben einer umgehenden Mitwirkung in Fällen von drohender Untersuchungshaft ist auch in allen anderen Fällen von Freiheitsentzug die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich.

Für die Begleitung junger Menschen während der Inhaftierung, sowie die Unterstützung beim Übergang aus der Haft in Freiheit besteht eine Handlungsverpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Diese lässt sich zum einen aus dem gesetzlichen Auftrag ableiten, zum anderen hat die JuHiS die besten Voraussetzungen, zu einem gelingenden Übergang aus der Haft beizutragen. So ist im § 52 Abs. 3 SGB VIII festgelegt, dass der Mitarbeiter, der nach § 38 JGG tätig wird, den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen soll. Dabei endet das Verfahren nicht mit der Verurteilung zu einer Jugendstrafe. Ergänzt wird diese gesetzliche Regelung durch § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG, welcher die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren nochmals konkretisiert, so bleiben sie „(...) während des gesamten Verfahrens mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Sehen wir diese Regelungen vor dem im § 1 SGB VIII festgelegten Leitgedanken, die individuelle und soziale

Entwicklung junger Menschen zu fördern und eine Benachteiligung zu vermeiden, ist die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren gerade auch am Übergang von Haft in Freiheit unabdingbar.

Neben den gesetzlichen Regelungen sprechen aber auch ganz pragmatische Gründe für eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Ein zentraler Ausgangspunkt für einen gelingenden Übergang aus der Haft ist eine ganzheitliche Betrachtung. Diese ist für die Arbeit der JuHiS ohnehin ausschlaggebend, schon allein um einen etwaigen erzieherischen Bedarf zu eruieren und geeignete Leistungen in die Wege zu leiten; auch unabhängig von der strafrechtlichen Auffälligkeit. Eine zweite wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Übergangsmanagement, nämlich die Gewährleistung einer durchgehenden Betreuung, kann durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ebenfalls erfüllt werden. So ist diese, wie bereits beschrieben, ohnehin gesetzlich festgelegt. Dies bedeutet in der Folge auch, dass auf bestehende Netzwerke aus der früheren Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen zurückgegriffen werden kann. Zuletzt hat die JuHiS die Möglichkeit, auf den Leistungskatalog des SGB VIII zurückzugreifen. Auch wenn es in vielen Städten und Landkreisen schwierig sein dürfte, für diese Altersgruppe der Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen noch Leistungen zu bekommen, muss doch auch hier klar gesehen werden, dass nicht die finanziellen Mittel, sondern der erzieherische Bedarf bei der Gewährleistung von Hilfe ausschlaggebend sein muss.

Sowohl aus gesetzlicher wie auch aus fachlicher Sicht muss eine Betreuung im Übergang zwischen Strafvollzug und Freiheit im Selbstverständnis der Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren verankert sein.

II. Fazit

Der Fachdienst der JuHiS ist Teil der Jugendhilfe und als dieser dazu aufgerufen, selbstbewusst die eigene Fachlichkeit zu vertreten. Im Mittelpunkt steht der junge Mensch und sein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. In Zusammenarbeit mit ihm und seinen Sorgeberechtigten sind eventuelle Bedarfe herauszuarbeiten und geeignete Hilfestellungen anzubieten, unabhängig von strafrechtlichen Auffälligkeiten. Trotz einer justiznahen Tätigkeit muss sich die JuHiS dabei in erster Linie am Jugendhilferecht orientieren.

Die Tätigkeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren erfordert umfangreiches Spezialwissen zu Verfahrensabläufen, rechtlichen Rahmenbedingungen, den Aufgaben von Kooperationspartnern und Einrichtungen. Um der Komplexität des Arbeitsfeldes und folglich auch um den betroffenen Jugendlichen gerecht werden zu können, ist die JuHiS in einem spezialisierten Fachdienst auszuführen. Damit muss sich die Jugendhilfe im Strafverfahren als Fachdienst für junge Menschen ab 14 Jahren sowie für junge Volljährige verstehen. Das Wissen um Entwicklungsaufgaben und Problemstellungen bei dieser besonderen Zielgruppe muss genutzt werden, um sich für diese jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen einzusetzen.

Um eine angemessene und passgenaue Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten von jungen Menschen zu finden, ist jedoch auch die Kooperation mit der Justiz unerlässlich. So müssen sich die beteiligten Akteure abstimmen und dies immer unter Akzeptanz der Rolle des Kooperationspartners, ohne den jungen Menschen dabei aus den Augen zu verlieren.

Zur Weiterentwicklung des Fachdienstes JuHiS ist es unerlässlich, auf dem Laufenden zu bleiben. Aktuelle Entwicklungen aus Theorie und Praxis können wichtige Impulse darstellen. Das Lesen von Fachliteratur, die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS eine Selbstverständlichkeit darstellen.¹

¹ Hinweise zu aktuellen Veranstaltungen oder Fachliteratur sind auch auf der Homepage der BAG JuHiS (<http://bag-juhis.dvjj.de/>) und der Homepage der DVJJ (www.dvjj.de) zu finden.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin. Internetpublikation: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> letzter Abruf am 13.07.2017.

Deutsche Shell Holding GmbH (Hrsg.) (2015). Shell Studie 2015. Hamburg. Internetpublikation: http://www.shell.de/ueber-uns/die-shell-jugendstudie/multimediale-inhalte/_jcr_content/par/expandablelist_643445253/expandablesection_1535413918.stream/1456210063290/ace911f9c64611b0778463195dcc5daaa039202e320fae9cea34279238333aa4/shell-jugendstudie-2015-zu-sammenfassung-de.pdf letzter Abruf am 13.07.2017.

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd; Passow, Daniel (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ). Heft 2. S. 123-129.

Eberitzsch, Stefan (2015). Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche als sozialpädagogisches Handlungsfeld: Anforderungen, Konflikte und aktuelle Befunde. In: B. Dollinger; N. Oelkers (Hrsg.). Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim und Basel: Beltz.

Eisenberg, Ulrich (2016). Jugendgerichtsgesetz. 18. Auflage. München: Verlag CH Beck OHG.

Gille, Martina (2012). Vom Wandel der Jugend. DJI Impulse 3/2012, Internetpublikation: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Vom_wandel_der_jugend.pdf letzter Abruf am 13.07.2017.

Heinz, Wolfgang (2016). Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Internetpublikation: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf, letzter Abruf am 13.07.2017.

LWL - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2016). Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster.

Pruin, Ineke Regina (2007). Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht - Jugendkriminologische, jugendpsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Rein, Bernd (2012). JGH wird zur ‚Jugendhilfe im Strafverfahren‘ – Mehr als nur eine spitzfindige Namensänderung, Internetpublikation: <http://bag-juhis.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/bag/documente/Umbenennung%202012%20Bernd%20Rein%20%281%29.pdf>, letzter Abruf am 13.07.2017.

Trenczek, Thomas; Goldberg, Brigitta (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafrechtlichen Verfahren. München: Richard Boorberg Verlag.

Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Grundsätze ist ausdrücklich erwünscht!

Weitere Exemplare erhalten Sie bei der DVJJ-Geschäftsstelle, zudem können Sie die Broschüre unter www.dvjj.de/publikationen kostenfrei herunterladen.

Impressum

Herausgeberin	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) Lützerodestraße 9 30161 Hannover www.dvjj.de
Vorstand	Prof. Dr. Theresia Höynck, Jürgen Kusserow, Ulrich Roeder, Dr. Michael Sommerfeld, Joachim Wallner
Verlag	Eigenverlag der DVJJ
Autorinnen/Autoren	Daniela Adams-Klose, Pamela Busse, Matthias Holler, Daniela Kundt, Jürgen Kusserow, Andrea Schmidt
Erscheinungsdatum	2017
Druck	Steppat Druck Laatzen/Hannover

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

www.dvjj.de